

jetzigen Aufenthaltsort zu verlassen, so daß also nicht mehr damit gerechnet werden kann, daß es objektiv überhaupt möglich ist, die eheliche Lebensgemeinschaft wieder herzustellen. Alles in allem gesehen, lagen daher ernste Gründe vor, die eine Scheidung der Ehe rechtfertigen, so daß diese gemäß § 8 der Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung vom 24. November 1955 zu scheiden war.

Gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 der EVO hat das Gericht auch über das Sorgerecht für das gemeinschaftliche Kind ... zu entscheiden. Wenn anfänglich der Verklagte keinen größeren Wert darauf legte, das Sorgerecht übertragen zu bekommen, so hat sich diese Auffassung in letzter Zeit erheblich geändert. Sehr richtig vertritt der Verklagte dabei den Standpunkt, daß die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes in der Deutschen Demokratischen Republik um ein Vielfaches höher liegen als in Westdeutschland. Außerdem ist nicht nur der Verklagte gewillt, für das Kind zu sorgen, sondern auch die Mutter desselben ist bereit, die Betreuung zu übernehmen. Hinzu kommt aber, daß die Jugend in der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne der Völkerfreundschaft erzogen und in jeder Hinsicht in ihrer Entwicklung gefördert wird. Es entspricht daher in jeder Hinsicht dem Wohle des Kindes, das Sorgerecht dem Verklagten zu übertragen, damit es in der Deutschen Demokratischen Republik zu einem aufrechten Bürger, der den Frieden liebt, erzogen wird. Diese Voraussetzungen sind in Westdeutschland nicht gegeben, denn dort tut der Staat alles, um die Jugend für einen

3. Weltkrieg reif zu machen. Mag auch im allgemeinen die Klägerin das Kind versorgen und betreuen, die Grundvoraussetzungen, die notwendig sind, um den Arbeiter entsprechend den Interessen des Arbeiters zu erziehen, sind in Westdeutschland nicht gegeben und daher war das Sorgerecht auf den Verklagten zu übertragen.

Über den Unterhalt seitens der Klägerin für das Kind war vorerst nicht zu entscheiden, da sich das Kind zur Zeit illegal in Westdeutschland aufhält und erstmal die Voraussetzungen zur Ausübung des Sorgerechts durch den Vater geschaffen werden müssen. Soweit diese Voraussetzungen vorhanden sind, ist es erst zweckmäßig, die Einkommensverhältnisse der Klägerin bzw. deren wirtschaftliche Stellung zu überprüfen.

.....

#### DOKUMENT 259

#### Urteil des Kreisgerichts Schönbeck/Elbe

vom 7. November 1961

— F 187/61 —

Die Zivilkammer hat für Recht erkannt:

1. Die am 5. 11. 1943 vor dem Standesamt in M. geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.
2. Das Sorgerecht für das gemeinsame Kind ... wird dem Kläger übertragen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

.....

#### Entscheidungsgründe:

Die Ehe soll in unserem Arbeiter- und Bauernstaat eine Gemeinschaft zwischen Mann und Frau fürs Leben sein und soll sich auf Gleichberechtigung, gegenseitiger Liebe, Achtung und Vertrauen stützen. Sie soll gleichzeitig der Erziehung der Kinder im Geiste der Demokratie, des Sozialismus und der Völkerfreundschaft dienen.

.....

Schon im Jahre 1955 hatten die Parteien eine Scheidung der Ehe erwogen gehabt, weil keine Harmonie zustande kam. Der Kläger wurde seinerzeit mit der Klage abgewiesen. Danach söhnten sich die Parteien des Kindes wegen wieder aus. Die Reibereien zwischen den Parteien setzten sich jedoch weiterhin fort. Als später sexuelle Unstimmigkeiten hinzukamen, trennten sich die Parteien im September 1960. Die Verklagte verließ infolge der Differenzen unter Mitnahme des Kindes illegal die Deutsche Demokratische Republik. Das ist Verrat an unserem Arbeiter- und Bauernstaat. Sie hat sich auf die Seite der klerikal-militaristischen Kräfte gestellt, die mit allen Mitteln danach streben, einen neuen Krieg heraufzubeschwören. Der Verklagten war es nicht unbekannt, daß gerade Westberlin zum Hauptknotenpunkt der Agenten- und Spionagezentralen geworden war, um unseren friedlichen Aufbau zu hemmen und zu stören und Westberlin der Ausgangspunkt für einen neuen Krieg sein sollte. Ihr Verhalten ist im höchsten Maße moralisch verwerflich und es kann dem Kläger niemals zugemutet werden, die eheliche Gemeinschaft mit der Verklagten nochmals aufzunehmen und fortzusetzen.

Dem Kläger stehen also ernstliche Gründe zur Seite, die die Scheidung der Ehe rechtfertigen.

Die Verklagte versucht, aus materiellen Gründen die Ehe fortzusetzen, weil sie das gemeinschaftlich erbaute Heim nicht aufgeben will, obwohl sie von sich aus ihr Heim und ihre gesicherte Existenz bereits aufgegeben hat. Sie sieht in der Ehe nur ein Geschäft und beweist damit ihre kleinbürgerliche Einstellung.

Auch der Kläger hat sich nicht richtig verhalten, indem er bereits neue Beziehungen eingegangen ist, bevor seine Ehe gelöst war.

Beide Parteien haben durch ihr Verhalten zum Ausdruck gebracht, daß sie keine Zuneigung zueinander haben.

Die Ehe war daher gemäß § 8 der EheVO vom 24.11. 1955 zu scheiden.

Gemäß § 9 der EheVO war das Sorgerecht für das gemeinsame Kind ... dem Kläger zu übertragen. Die Verklagte hat durch ihren Republikverrat bewiesen, daß sie das Kind nicht im Sinne des Friedens und der Völkerfreundschaft erziehen kann, da dies unter den gesellschaftlichen Verhältnissen in Westberlin nicht möglich ist, die sie sich selbst gewählt hat.

Der Kläger beabsichtigt nach Scheidung der Ehe wieder zu heiraten. Das Kind kommt dann in geordnete Verhältnisse.

Solange das Kind nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sich befindet, kann sowohl die Verklagte als auch der Kläger keinen Unterhalt für dieses verlangen.

Die Verklagte hat für diese Zeit allein für das Kind aufzukommen.

.....

#### Entziehung des Sorgerechts

wegen politischer Unzuverlässigkeit der Eltern

*Künftig kann nur noch derjenige Elternteil sein Kind selbst erziehen und das Sorgerecht ausüben, der die Gewähr dafür bietet, daß er das Kind zu einem „staatsbewußten, das sozialistische Moralgesetz achtenden Bürger“ erzieht.*

*Wie das Zonenregime sich die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern vorstellt, geht aus Ausführungen des Hauptreferenten im Ministerium der Justiz, Alfred Kutschke, hervor.*